

BGE 25 II 552

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_552

FR: ATF 25 II 552

IT: DTF 25 II 552

Volltext

67. Urteil vom 6. Mai 1899 in Sachen Dütschler gegen Bösch und Konsorten. Frage, ob gewisse Gegenstände Zubehörden einer Liegenschaft seien. Kantonales Recht. Art. 56 u. 57 Org.-Ges. A. Durch Urteil vom 11. April 1899 hat das Kantonsgericht St. Gallen erkannt Die klägerische Rechtsfrage Ziff. 1 ist geschützt. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung des von Alfred Bösch in Ziff. 1 der Rechtsfrage der Kläger ins Recht gesetzten Eigentumsanspruchs. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Beklagte hatte auf seine Liegenschaft zur Stadtsäge St. Gallen zu Gunsten seines Stiefsohnes Alfred Bösch vier Versicherungsbriefe errichtet. Diese Briefe kündete Bösch dem Beklagten am 21. Juni 1897 auf die gesetzliche Frist, und erwirkte nach Eintritt der Fälligkeit am 14. Januar 1898 für die Titelbeträge (61,000 Fr.) Betreibung auf Grundpfandverwertung. In Folge dieser Betreibung wurde am 5. September 1898 die Liegenschaft zur Stadtsäge versteigert. Die von dem Betreibungsamt aufgestellten Steigerungsbedingungen enthielten unter Ziff. 1 die Bemerkung, daß die Liegenschaften dem Käufer leer überlassen werden; es seien nur inbegriffen: 1. Wohnhaus und Teigwarenfabrik samt Wasserkraft; 2. ein Maschinenhaus mit Hofstatt; 3. ein Garten und 4. eine Remise mit Stallung. Dagegen steht im Steigerungsprotokoll: „Herr A. Härtsch, als „Vollmachträger des Hrn. Alfred Bösch verlangt hierzu den „Nachsatz zu Ziff. 1 der Steigerungsbedingungen, daß nicht nur „die in Ziff. 1—4 im Gantakte erwähnten Objekte zu den zu „ersteigernden Liegenschaften gehören, sondern alles, was Nut, „Nagel und Pflaster hält, und speziell alles, was in den heute „in Kraft bestehenden Briefen auf den genannten Liegenschaften „als Unterpfand verschrieben ist, oder von Rechts wegen zu denselben Liegenschaften gehört. Das Meistgebot hat Herr A. Härtsch, „Rechtsagent, namens Alfred Bösch, mit 152,000 Fr. Demselben „wird durch öffentlichen Aufruf die Liegenschaft zugeschlagen.“ Bösch war mit dem letzten seiner Versicherungsbriefe für 20,000 Fr. zu Verlust gekommen. Er setzte die Betreibung auf dem Wege der Indungsbetreibung fort; in dieser gab der Beklagte als Pfand die Maschineneinrichtungen, Transmissionen u. s. w., welche sich in der versteigerten Liegenschaft befunden hatten. Hierauf stellte Bösch beim Bezirksgerichte St. Gallen zusammen mit Alfred Dütschler, dem er einen der Versicherungsbriefe übertragen hatte, das Rechtsbegehren: 1. Die in der Pfändungsurkunde (Nr. 210 vom 28./29. Sept. resp. 8. Okt. 1898) unter Nr. 140—160 genannten Objekte seien Eigentum des Klägers Bösch und nicht des Beklagten. Eventuell 2: Die vorgenannten Objekte haften dem Kläger und Hypothekargläubiger Albert Dütschler als Unterpfand. Der Schuldner bestritt die Vindikation, indem er geltend machte, die Gegenstände seien bei der Versteigerung nicht mitverkauft worden. Das Kantonsgericht St. Gallen hat die Vindikation gutgeheißen und ist deshalb auf die Pfandrechtsansprache nicht eingetreten. Das Urteil beruht im Wesentlichen auf der Erwägung: Die streitigen Einrichtungen müssen als Zubehör zur Stadtsägeliegenschaft im Sinne von Art. 1 des Nachtragsgesetzes zum st. gallischen

Hypothekengesetze gelten. Nach Art. 134 des Bundesgesetzes über Schuldbetr. u. Konk. sei zwar der Betreibungsbeamte berechtigt gewesen, diese Zubehörenden auch getrennt von der übrigen Liegenschaft zu versteigern; allein wenn derselbe anfänglich die Absicht möge gehabt haben, die Liegenschaft leer, d. h. ohne diese Zubehörenden, zur Steigerung zu bringen, so gehe doch aus dem Gantprotokoll hervor, daß der Kläger bzw. dessen Vertreter mit dieser Art der Versteigerung nicht einig gegangen sei, sondern die gleichzeitige Versteigerung der Liegenschaft mit den Zubehörenden verlangt und in dieser Meinung auf die, vom Betreibungsamte auf 120,000 Fr. geschätzte Liegenschaft ein Angebot mit 152,000 Fr. gemacht habe. Nachdem der Betreibungsbeamte von diesem Begehren des Klägers im Gantakt Vormerk genommen, und ohne einen gegenteilig lautenden Vorbehalt die Steigerungshandlung fortgesetzt habe, so müsse angenommen werden, daß das Betreibungsamt sich damit einverstanden erklärt und das Angebot desselben in diesem Sinne entgegengenommen und ihm den Zuschlag erteilt habe. Es dürfe also eine Willensübereinstimmung zwischen Versteigerer und Ersteigerer in Bezug auf die Mitversteigerung der Zubehörenden angenommen werden, um so mehr, als das Betreibungsamt nachher die Zubehörenden zu Gunsten der Pfandgläubiger nicht versteigert habe.

2. Es ist zunächst, und zwar von Amts wegen, zu prüfen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung kompetent sei. Nun ist die Rechtsfrage, von welcher die Entscheidung der Streitsache abhängt, die, ob die in Rede stehenden Maschinen und Einrichtungen als Zubehörenden oder Bestandteile der Liegenschaft zur Stadtsäge an der Versteigerung vom 5. September 1898 mitversteigert worden seien oder nicht. Ob in einem Liegenschaftskauf eine solche Mitveräußerung von Bestandteilen oder Zubehörenden liege, und ob Maschinen und Einrichtungen der bezeichneten Art als Bestandteile oder Zubehörenden von Liegenschaften gelten oder nicht, beurteilt sich aber nach kantonalem Recht, und die Kompetenz des Bundesgerichts könnte sich daher nur darauf gründen, daß die Entscheidung dieser Frage in concreto von Präjudizialpunkten eidgenössischen Rechtes abhängig wäre. Dies würde ohne Zweifel zutreffen, wenn es für den Inhalt des zwischen dem Steigerungsbeamten und dem Kläger Bösch, bzw. dessen Stellvertreter abgeschlossenen Kaufvertrages darauf ankäme, ob der Betreibungsbeamte bei der Abänderung der ursprünglichen Steigerungsbedingungen innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen gehandelt habe oder nicht; allein diese Frage ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden, indem Inhalt und Umfang der vom Kläger Bösch durch den Steigerungskauf erworbenen Rechte sich einfach danach bestimmen, wie bei diesem Kauf tatsächlich gehandelt worden ist, d. h. in welchem Sinne die Willensmeinung der Kontrahenten aufzufassen sei, und hierüber ist, da es sich um einen Liegenschaftskauf, also ein dem kantonalen Recht unterstehendes Rechtsgeschäft handelt, ausschließlich nach kantonalem Rechte zu urteilen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.